

# Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt <b>Planungs- und Naturschutzamt - Amt 61 -</b>	KRS-Nr. <b>5.37</b>
Kurzbezeichnung <b>VO über das Naturschutzgebiet „Springmoor“ (NSG Lü 70)</b>	

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Springmoor“ in den Gemarkungen Vollersode der  
Gemeinde Vollersode und Steden der Gemeinde Holste, Samtgemeinde Hambergen,  
Landkreis Osterholz, vom 8. November 1977.  
Naturschutzgebiet St 43**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und des § 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911), geändert durch Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung zur Anpassung und Bereinigung von Strafvorschriften in Verordnungen – Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – vom 15. August 1975 (Nds. GVBl. S. 289) wird verordnet:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

Der Landschaftsteil „Springmoor“ in den Gemarkungen Vollersode der Gemeinde Vollersode und Steden der Gemeinde Holste, Samtgemeinde Hambergen, Landkreis Osterholz ist in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 8. November 1977 unter Nr. St 43 von mir in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt worden.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt rund 2,0 km nordwestlich der Ortsmitte Vollersode und umfasst Teile der Fluren 6, 17 und 18 von Vollersode sowie Teile der Flur 5 von Steden.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus dem mit dieser Verordnung veröffentlichten Kartenausschnitt der Top. Karten 1:5000 Nr. 2619/15 und 2619/16.  
Die Grenze verläuft an der dem Naturschutzgebiet abgewandten Seite der Punktreihe.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 106,70 ha.

### **§ 3 Schutzgüter**

- (1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Naturgenusses oder der Natur, insbesondere der Oberflächengestalt des Bodens, des Wasserhaushaltes sowie der Pflanzen-, Vogel- und übrigen Tierwelt mit ihren Lebensbedingungen herbeizuführen.
- (2) Im Bereich des Schutzgebietes ist vorbehaltlich der in § 5 getroffenen Regelung deshalb insbesondere verboten:
  - a) die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern;
  - b) in den Wasserhaushalt einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die eine verstärkte Entwässerung bzw. eine Absenkung des Grundwasserspiegels zur Folge haben können;
  - c) Maßnahmen durchzuführen, die eine Nährstoffanreicherung, z.B. durch Anwendung von Düngemitteln zur Folge haben;
  - d) die Pflanzendecke auszureißen, auszugraben, abzubrennen oder durch chemische Stoffe (wie z.B. Herbizide) zu verändern oder abzutöten;
  - e) Sträucher, Gebüsche und Bäume sowie Gehölze zu roden, zu beseitigen, kahl zu schlagen oder durch chemische Stoffe abzutöten;
  - f) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
  - g) Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserflächen und Moorbildungen auf andere Weise zu verändern oder zu schädigen;
  - h) Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen;
  - i) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen;
  - j) bauliche Anlagen aller Art sowie militärische Einrichtungen, Einfriedigungen, Absperrungen, Verkaufseinrichtungen und Stege, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern;
  - k) Wege oder Straßen neu anzulegen oder vorhandene Wege zu härten;
  - l) Lager-, Zelt- oder Wohnwagenplätze sowie Badestellen anzulegen;
  - m) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz beziehen;
  - n) Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
  - o) frei lebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

- p) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (u.a. durch Tonwiedergabegeräte jeder Art);
- q) außerhalb der öffentlichen Wege Kraftfahrzeuge zu fahren;
- r) die zum Schutzgebiet gehörenden öffentlichen Wege außer zu den in § 5 genannten Zwecken mit Kraftfahrzeugen zu befahren;
- s) Kraftfahrzeuge abzustellen oder zu waschen;
- t) nicht mehr funktionsfähige Maschinen oder Teile davon abzustellen;
- u) die Wege zu verlassen, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen sowie unbefugt Feuer anzumachen;
- v) Abfälle wegzuwerfen oder die Landschaft, speziell die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- w) die Wasserflächen mit Booten zu befahren oder zu baden;
- x) Die Verlandungszonen zu betreten oder mit Booten zu befahren;
- y) Hunde frei herumlaufen zu lassen.

#### **§ 4 Duldung**

Zur Beseitigung von Veränderungen, Beeinträchtigungen, Verunstaltungen oder von Schäden haben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten die von den zuständigen Naturschutzbehörden angeordneten Maßnahmen zu dulden.

#### **§ 5 Freistellung**

Unberührt von den Vorschriften des § 3 bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung sowie pflegerische Maßnahmen in der bisher üblichen Weise auf dem in dem mit veröffentlichten Kartenausschnitt dargestellten Wirtschaftsgrünland; ausgenommen die Umwandlung von Grünland in Acker;
- b) die Reparatur, Versetzung oder Neuerrichtung von Weidezäunen auf den unter a) genannten Nutzflächen;
- c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in dem mit veröffentlichten Kartenausschnitt dargestellten Forstflächen;
- d) die Entnahme von Buschholz für den Eigenbedarf jeweils in der Zeit vom 1.10. bis 14.3.;
- e) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- f) das Betreten und Befahren des Landes außerhalb der öffentlichen Wege durch die Besitzer oder Nutzungsberechtigten zur Bewirtschaftung ihrer Flächen;
- g) von den zuständigen Naturschutzbehörden angeordnete Maßnahmen zur Sicherung und Pflege des Schutzgebietes, wie z.B. das Beseitigen eines aufkommenden, unerwünschten Aufwuchses von Gehölzen;
- h) die erforderliche gesetzliche Unterhaltung der Gewässer einschließlich des Aufbringens der Aushubmassen auf den unter a) genannten Nutzflächen;

- i) die Unterhaltung von vorhandenen Gräben in dem bisher üblichen Umfange, soweit das zur Entwässerung von bestehenden Nutzflächen erforderlich ist.

## **§ 6 Ausnahmen**

- (1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung auf schriftlichen Antrag durch den Regierungspräsidenten in Stade genehmigt werden.
- (2) Eine solche Ausnahmegenehmigung ist unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, die der Abwendung oder einem Ausgleich etwaiger Veränderungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## **§ 7 Verstöße**

- (1) Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 16 Reichsnaturschutzgesetz ohne die erforderliche Genehmigung Veränderungen im Naturschutzgebiet vornimmt, wird gemäß § 21 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht eine schärfere Strafbestimmung anzuwenden ist. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 1 als Ordnungswidrigkeit geahndet.  
Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 Abs. 2 Buchst. m) bis y) dieser Verordnung genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (2) Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz erlangt sind, können eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen auf Grund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet OHZ 9 „Giehler Bach“ vom 1.10.1968 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade, Nr. 21 vom 1. November 1969) für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Stade, den 8. November 1977

Der Regierungspräsident in Stade  
In Vertretung:  
Passow

